

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Mesenich vom 06.07.2026

Der Gemeinderat von Mesenich hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und § 8 Nr. 5 Bestattungsgesetz (BestG) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit.....	2
§ 4 Inkrafttreten	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung.....	3
I. Reihengrabstätten.....	3
II. Gemischte Grabstätten	3
III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3
IV. Ausheben und Schließen der Gräber.....	3
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen.....	3
VI. Lieferung und Einbau Bodenplatte.....	3
VII. Benutzung und Reinigung der Leichenhalle.....	4
VIII. Räumung von Grabstätten.....	4

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Bestattungen die Personen, die nach § 13 Bestattungsgesetz (BestG) verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung und deren Änderungen über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 25.02.2010 außer Kraft.

Mesenich, 29.07.2026


Wolfgang Lenartz
Ortsbürgermeister



I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für

- | | |
|---|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte | 550,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte | 350,00 € |
| 3. Überlassung einer Rasenurnenreihengrabstätte | 2.000,00 € |
| 4. Ausbringung der Asche auf einem Aschestreufeld | 120,00 € |

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechts nach § 14 a der Friedhofssatzung an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung

550,00 €

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Nutzungsrechts nach § 15 der Friedhofssatzung an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung

- | | |
|---|------------|
| 1. Verleihung eines Nutzungsrechtes für | |
| a) eine Doppelgrabstätte | 1.200,00 € |
| b) eine Urnendoppelgrabstätte | 900,00 € |

Wiederverleihung nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchstabe a) und b) für jedes angefangene Jahr für

- | | |
|--------------------------------|---------|
| aa) eine Doppelgrabstätte | 40,00 € |
| bb) eine Urnendoppelgrabstätte | 36,00 € |

IV. Ausheben und Schließen der Grabstätte

Das Ausheben und Schließen der Grabstätten erfolgt in Abstimmung mit dem Friedhofsträger von gewerblichen Unternehmen oder von den Angehörigen beauftragte Dritte. Die hierdurch entstehenden Kosten sind durch den Auftraggeber zu erstatten. Soweit Arbeiten von der Ortsgemeinde (z.B. Einsatz Gemeindearbeiter) durchgeführt werden, sind dieser, die ihr in dem Zusammenhang entstehenden Kosten zu erstatten.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Lieferung und Einbau von Bodenplatten

- (1) Für die Kosten des Betonriegels zur Aufstellung der Grabmale und für die Lieferung und den Einbau eines verzinkten Eisengestells sowie für die Lieferung und Verlegung der Grabplatten wird eine Gebühr für
- | | |
|-----------------------|------------|
| a) ein Einzelgrab von | 600,00 € |
| b) ein Doppelgrab von | 1.200,00 € |
- (2) Für die Lieferung und den Einbau von Grabplatten an Urnengrabstätten werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--------------------|----------|
| a) Urneneinzelgrab | 350,00 € |
| b) Urnendoppelgrab | 650,00 € |
- (3) Der Verantwortliche gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 BestG der Grabstätte ist verpflichtet, auf den sachgerechten Zustand der Bodenplatte zu achten und evtl. Unebenheiten des Bodenbelags auf seine Kosten durch Dritte zu beseitigen.

VII. Benutzung und Reinigung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle wird eine Gebühr von 60,00 € (pauschal) erhoben. Für die Reinigung der Leichenhalle wird eine Gebühr von 30,00 € erhoben. Die Gebühr für die Reinigung der Leichenhalle wird nicht festgesetzt, wenn innerhalb von zwei Tagen nach erfolgter Bestattung die Reinigung durch die Angehörigen selbst vorgenommen wird.

VIII. Räumung von Grabstätten

1. Für die spätere Räumung der Grabstätte, die Entsorgung des Grabmals und der sonstigen baulichen Anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|----------|
| a) Reihengrabstätten | 450,00 € |
| b) Urnenreihen-/ und Urnendoppelgrabstätten | 350,00 € |
| c) Doppelgrabstätten | 500,00 € |